



## Impressum

Herausgeber: Stadt Hainichen

Redaktion: Stadtverwaltung Hainichen, Sekretariat

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Hainichen: Oberbürgermeister Dieter Greysinger

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 02/2025e vom 30.06.2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Hainichen hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 mit Beschluss Nr. 188/2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Bescheid vom 25.06.2025 unter dem Aktenzeichen 0.00.3-11150101-230/1/2025-Fi die nachstehende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt bestätigt:

1. Der Beschluss zu der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Hainichen (Beschluss-Nr. 188/2025 des Stadtrates Hainichen) wird nicht beanstandet.

Die Auslegung der Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt gemäß § 76 (3) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen für die Dauer von mindestens einer Woche

**vom 01.07.2025 bis 10.07.2025.**

Der Haushaltsplan liegt zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen im Zimmer 310 (Kasse) während der Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

aus.

Hainichen, den 30.06.2025

  
Dieter Greysinger  
Oberbürgermeister



## Haushaltssatzung der Stadt Hainichen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.228.629 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	19.801.815 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.573.186 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	284.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	269.200 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	14.900 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.558.286 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	613.034 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-945.252 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.442.235 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.926.742 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-484.507 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.821.377 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.316.643 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-495.266 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-979.773 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.890.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.890.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.236.417 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 Euro  
festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung 2025) der Stadt Hainichen vom 07.12.2024 festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 Prozent
Gewerbesteuer	400 Prozent

**§ 6**

Die im Ergebnishaushalt zur veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn der Umfang je Einzelmaßnahme einen Betrag von 10.000 EUR erreicht bzw. übersteigt (vgl. § 1 (3) Nr. 6 SächsKomHVO).

**§ 7**

Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn der Umfang je Einzelmaßnahme einen Betrag von 50.000 EUR erreicht bzw. übersteigt (vgl. § 12 (2) SächsKomHVO). Liegt der Umfang je Einzelmaßnahme unter 10.000 EUR, werden die Maßnahmen zusammengefasst in den Teilhaushalten dargestellt (vgl. § 4 (4) SächsKomHVO).

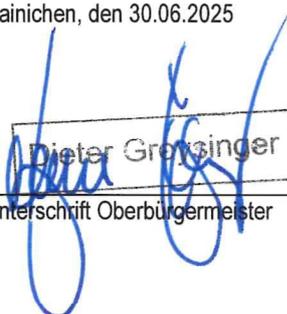
**§ 8**

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aller Produkte und aller Sachkonten in allen Teilhaushalten werden grundsätzlich für übertragbar erklärt (vgl. § 21 (2) SächsKomHVO). Eine Übertragung kann gemäß § 18 (2) SächsKomHVO nur erfolgen, wenn das Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 82 SächsGemO beachtet werden.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Hainichen, den 30.06.2025

  
Dieter Grotzinger  
Unterschrift Oberbürgermeister

